

ZIR ZENTRALINSTITUT FÜR RAUMPLANUNG AN DER UNIVERSITÄT MÜNSTER

DIREKTOR
PROFESSOR DR. HANS D. JARASS. LL.M.

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12-13, 48143 Münster

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

48143 Münster, 03.02.2005

TELEFON: (02 51) 83-2 97 81

DURCHWAHL: 83-2 97 81

FAX: (02 51) 83-2 97 90

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

UNSER ZEICHEN:

o/novelle LPIG/b-Präsident-Anschreiben



Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 13/6101

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 24. Januar 2005 sende ich Ihnen eine Ergänzung und Korrektur meiner Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Ich hoffe, dass meine Anmerkungen noch bei den weiteren Beratungen Berücksichtigung finden können.

Freundliche Grüße

Dr. Susan Grotefels
Geschäftsführerin

Anlage



DIREKTOR
PROFESSOR DR. HANS D. JARASS. LL.M.

Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster
Wilmergasse 12-13, 48143 Münster

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

48143 Münster, 03.02.2005

TELEFON: (02 51) 83-2 97 81

DURCHWAHL: 83-2 97 81

FAX: (02 51) 83-2 97 90

E-MAIL: zir@uni-muenster.de

UNSER ZEICHEN:

z/fo/novelle LPIG/b-Präsident-neu

Ergänzung und Korrektur der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes (LPIG), Drucksache 13/6101

Dr. Susan *Grotefels*

Geschäftsführerin des Zentralinstitus für Raumplanung an der Universität Münster

§ 13 Abs. 5 S. 3, 4 LPIG-E:

Dienen die Regelungen in § 13 Abs. 5 S. 1 u. 2 LPIG-E in enger Anlehnung an § 7 Abs. 4 ROG der Rechtsklarheit und sind sie zu begrüßen, so sind die folgenden Sätze 3 u. 4 des § 13 Abs. 5 LPIG-E unverständlich gefasst und systematisch bedenklich. Eine Streichung dieser Regelungen ist empfehlenswert.

Dem Vorranggebiet kommt nach der Auslegung seiner Definition in § 7 Abs. 4 ROG sowie in § 13 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 LPIG-E nur eine innergebietliche Ausschlusswirkung zu (*Grotefels*, in: *Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete in der Raumordnung* (§ 7 Abs. 4 ROG), in: *Erbguth/Oebbecke/Rengeling/Schulte* (Hg.), *Planung*, Festschrift für Hoppe, München 2000, S. 369 (374); *Hoppe*, DVBl. 1998, 1008; *Lehners*, *Raumordnungsgebiete nach dem Raumordnungsgesetz*, Beiträge zur Raumplanung und zum Siedlungs- und Wohnungswesen, Bd. 184, Münster 1998, S. 37 f.; *Runkel*, NuR 1998, 449 (452)). Durch § 13 Abs. 5 S. 3 LPIG-E würde den Vorranggebieten allerdings zusätzlich eine außergebietliche Ausschlusswirkung zugewiesen. Dem Landesgesetzgeber steht es zwar frei, über die im Raumordnungsgesetz genannten Gebietskategorien hinaus weitere Gebietstypen einzuführen (vgl. dazu *BVerwG*, Urt. v. 13.3.2003 - 4 C 4.02 -, *BVerwG-E* 118, 33 (48)). Sinnvoller erscheint es jedoch dann, bei einer so wesentlichen Modifikation der Bedeutung des Vorranggebietes dafür auch eine neue Bezeichnung zu finden. Die jetzige Fassung des § 13 Abs. 5 S. 3 LPIG-E stellt hingegen einen Widerspruch zu der zuvor in S. 1 gefundenen Definition des Vorranggebietes dar, die dem Vorranggebiet eindeutig nur eine innergebietliche Wirkung beimisst.

Darüber hinaus erscheint die weitere Differenzierung in § 13 Abs. 5 S. 4 LPLG-E, wonach eine Ausschlusswirkung für Planungen und Maßnahmen unterhalb der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit geregelt wird, missverständlich. Diese Formulierung könnte den Eindruck erwecken, dass die außergebietliche Ausschlusswirkung im Anwendungsbereich dieser Norm für sämtliche Planungen und Maßnahmen außerhalb des Vorranggebietes gilt. Die außergebietliche Ausschlusswirkung kann letztlich jedoch nur durch § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgelöst werden. Diese Regelung beschränkt jedoch die außergebietliche Ausschlusswirkung auf raumbedeutsame Vorhaben (*Runkel*, in: *Bielenberg/Runkel/Spannowsky*, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, § 4 Rn. 345). Dies ergibt sich zum einen aus dem systematischen Zusammenhang mit § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB und zum anderen aus der Eigenart der raumordnungsrechtlichen Ziele, welche nach § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes sind (*BVerwG*, Urt. v. 13.3.2003 – 4 C 4.02 -, *BVerwGE* 118, 33 (35)).

Darüber hinaus erscheint eine Unterscheidung nach der regionalen Bedeutsamkeit von Planungen und Maßnahmen aus Gründen der Rechtsklarheit nicht empfehlenswert. Über die aus den genannten Gründen immer erforderliche Prüfung, ob es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, hinaus müsste untersucht werden, ob dieses auch regional bedeutsam ist. Die Auslegung der Voraussetzung der regionalen Bedeutsamkeit dürfte jedoch nicht immer unproblematisch ausfallen.

Es bleibt schließlich zu überlegen, ob nicht die Regelungsziele, die mit § 13 Abs. 5 S. 3 u. 4 LPIG-E erfüllt werden sollen, nicht ebenso gut durch eine Kombination von Vorrang- und Eignungsgebiet, wie sie in § 13 Abs. 5 S. 2 ROG bereits vorgesehen ist, hinreichend erreicht werden können.

§ 15 Abs. 2 LPIG-E:

Korrigierend gegenüber den bisherigen Ausführungen bleibt hier festzuhalten, dass die Formulierung entsprechend § 7 Abs. 5 S. 3 ROG lauten sollte: „Der Umweltbericht kann *gesonderter* Teil der Begründung des Raumordnungsplans sein.“ Damit wäre die Regelung eindeutig rahmenrechts- und europarechtskonform.